

Rundschreiben Nr. 25 / 2019 der Kommission SRO/SLV

An die FI-Prüfstellen und die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV

Zürich, 18. Dezember 2019

Praxisfestlegung betreffend die elektronische Erfassung von Identifikationsdokumenten – Auslegung des Begriffs der „elektronischen Signatur“ nach Rz. 18 Abs. 3 SRR

Sehr geehrte Damen und Herren

Das vorliegende Rundschreiben Nr. 25 / 2019 informiert Sie über die Auslegung von Rz. 18 Abs. 3 SRR für den Fall, dass ein bei der SRO/SLV angeschlossener Finanzintermediär („FI“) ein System zum elektronischen Nachweis der Identifikation bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen unter Anwesenden einrichten und seinen Mitarbeitern und Delegierten zur Verfügung stellen möchte.

1. Gegenstand und Abgrenzung

Mit dem System zum elektronischen Nachweis der Identifikation bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen unter Anwesenden sollen FI und ihre Delegierten die Möglichkeit erhalten, die Identifikation natürlicher Personen (Vertragspartner oder Vertretungsberechtigte) vollständig elektronisch abzuwickeln. Die SRO-Kommission ist der Ansicht, dass ein solches System bei umsichtiger Implementierung den Identifikationsprozess vereinfacht und gleichzeitig effizienter und sicherer gestaltet und überdies Ressourcen schont.

Das vorliegend im Rahmen dieses Rundschreibens behandelte System bezieht sich auf die Identifikation unter Anwesenden, wobei sich die zu identifizierende Person nach wie vor mittels eines mit einer Fotografie versehenen Identifizierungsdokuments nach Rz. 17 Abs. 1 Ziff. 1 SRR legitimieren muss. Das den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegte Konzept ist somit zu unterscheiden von der reinen Online-Identifizierung unter Abwesenden nach Rz. 32–37 des Rundschreibens 2016/7 Video- und Online-Identifizierung der FINMA, in der Fassung vom 20. Juni 2018.

2. Technische Voraussetzungen für die elektronische Erfassung von Identifikationsdokumenten bei der Identifizierung unter Anwesenden

Die technische Umsetzung von Systemen zur elektronischen Erfassung von Identifikationsdokumenten bei einer Identifizierung unter Anwesenden ist den einzelnen FI freigestellt. Aktuell steht wohl die Anwendung von Smartphones und Tablets im Vordergrund. Deren mittlerweile standardmässig eingebaute Kameras können Lichtbilder des Identifizierungsdokuments erstellen. Eine von dem FI oder einem Dritten bereitgestellte Systemsoftware kann diese Aufnahmen weiter bearbeiten und ablegen.

3. System zum elektronischen Nachweis der Identifikation bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen unter Anwesenden

Auf Basis der unter Ziff. 2 erwähnter Technologie könnte der Identifizierungsvorgang wie folgt ablaufen:

1. Der Delegierte öffnet die Systemsoftware und lichtet mit der Kamera seines eigenen Geräts den präsentierten Ausweis ab.
2. Die Systemsoftware liest das Bild aus (OCR) und überträgt die ausgelesenen Daten und Bilder in die Systemsoftware. Die Systemsoftware kann den Delegierten auch bei der Prüfung der Echtheit des Dokuments unterstützen.
3. Der Delegierte überprüft und ergänzt die vom System erfassten Daten manuell.
4. Optional kann die zu identifizierende Person über die im System hinterlegten Daten kontaktiert werden (Email/Telefonnummer) und erhält die Möglichkeit, diese Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und dies zu bestätigen.
5. Die Systemsoftware speichert die erfassten Informationen und Aufnahmen des Identifikationsdokuments ab, wobei die Aufnahmen mit einem abänderungssicheren Wasserzeichen über Datum der Identifikation und Name des Delegierten versehen werden. Dieser Vorgang entspricht der Visierung nach Rz. 18 Abs. 2 SRR. Gestützt darauf, dass jeder Delegierte einen persönlichen Zugang hat, um auf das System zuzugreifen, ist eine weitere Sicherheit eingebaut, dass eine eindeutige Zuweisung der vorgenommenen Identifikation zur Person des Delegierten vorgenommen werden kann.
6. Durch die Ablage der Datei(en) im integrierten System erübrigt sich eine separate Übermittlung der Identifikationsdokumente an den FI (vgl. Rz. 36 Abs. 2 SRR).

Dieser Prozess könnte in einen übergeordneten elektronischen Onboarding-Prozess integriert werden.

4. Problemstellung

Rz. 18 Abs. 2 SRR bestimmt, dass der Delegierte oder der Mitarbeitende des FI ein Abbild des Identifizierungsdokuments erstellt, darauf auf geeignete Art und Weise bestätigt, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben und die Nachvollziehbarkeit der Identität des Identifizierenden sowie das Datum der Identifikation sicherstellt. Rz. 18 Abs. 2 SRR enthält keine spezifischen Anforderungen an die Art des Visums.

Rz. 18 Abs. 3 SRR präzisiert die Regelung in Rz. 18 Abs. 2 SRR und führt aus, dass das Abbild auch in einer Fotografie bestehen kann, die z.B. mit einem Smartphone erstellt wird. Dabei kann auf den Ausdruck der Fotografie mittels Smartphone verzichtet werden, wenn der FI über eine elektronische Ablage verfügt, das Visum mittels elektronischer Signatur und der Zeitpunkt der Identifikation mittels eines Zeitstempels festgehalten werden kann.

Die Frage ist, ob der elektronische Nachweis der Identifikation bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen unter Anwesenden im hier beschriebenen Sinn nun verlangt, dass der FI resp. seine Delegierten das Visum mittels elektronischer Signatur i.S. des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) auf der Bilddatei anzubringen haben.

5. Auslegung durch die SRO-Kommission

Nach Ansicht der SRO-Kommission erlaubt die unter Ziff. 3 Punkt 5 (Speicherung der erfassten Informationen und Aufnahmen des Identifikationsdokuments inkl. abänderungssicheren Wasserzeichen über Datum der Identifikation und Name des Delegierten) dargestellte Vorgehensweise bezüglich des elektronischen Nachweises der Identifikation bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen unter Anwesenden eine klare Zuordnung, welcher Delegierte welche Identifikation vorgenommen hat. Die Systemsoftware versieht die Aufnahmen mit einem abänderungssicheren Wasserzeichen über Datum der Identifikation und Name des Delegierten.

Insofern wäre es inkonsistent, an eine bestimmte Methode der elektronischen Erfassung (mittels Smartphone, Rz. 18 Abs. 3 SRR) andere, ggf. sogar strengere Anforderungen zu stellen als an andere Möglichkeiten zur elektronischen Erfassung (z.B. mittels eines Kopiergerätes, Rz. 18 Abs. 2 SRR). In letzterem Falle wäre es nämlich zulässig, dass die Kopie vom Delegierten visiert und datiert und im Anschluss elektronisch übermittelt wird. Das Visum kann dabei praxisgemäss auch in einem Buchstabenkürzel bestehen und ist nicht etwa mit einer Unterschrift gleichzusetzen. Auch das Gebot der Technologieneutralität (z.B. Rz. 53 RS FINMA 2016/7) unterstützt dieses Auslegungsergebnis.

Insofern kann "elektronische Signatur" i.S.v. Rz. 18 Abs. 3 SRR nicht so verstanden werden, dass damit eine offizielle elektronische Signatur i.S. des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) verlangt werden soll. Ein Vorgehen wie oben (Ziff. 3) beschrieben wäre somit zulässig. Rz. 18 Abs. 3 SRR darf somit in diesem Sinne ausgelegt und angewendet werden. Diese Klarstellung wird bei der nächsten Revision des SRR noch formell implementiert.

6. Vorbehalt

Das vorliegende Rundschreiben äussert sich nur zur Definition von „elektronischer Signatur“ in Rz. 18 Abs. 3 SRR im Zusammenhang mit Systemen zum elektronischen Nachweis bei einer Identifikation unter Anwesenden, wobei die Identifikation durch den Mitarbeitenden oder den Delegierten des FI vorgenommen wird. Die übrigen Anforderungen an eine Identifizierung sind selbstverständlich zu jeder Zeit einzuhalten. Es liegt am betreffenden FI, die Integrität des hier nur in seinen Grundzügen vorgestellten Prozesses sicherzustellen.

Deshalb empfiehlt die SRO-Kommission, allfällige Projekte im Zusammenhang mit elektronischen Nachweisen frühzeitig zusammen mit der SRO auf Konformität mit den Bestimmungen des GwG, des SRR und der übrigen SRO-Reglementen zu überprüfen. Auch übrige gesetzliche Bestimmungen etwa bezüglich des Datenschutzes, der Datensicherheit und zwingende Bestimmungen des Vertragsrechts sind zu beachten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Leiterin der Fachstelle, Frau Rechtsanwältin MLaw Lea Ruckstuhl, oder die Sekretärin der SRO-Kommission, Frau Dr. Cornelia Stengel, Rechtsanwältin, unter **Telefon +41 44 250 49 90** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

sig. Dr. Cornelia Stengel
Sekretärin der SRO-Kommission

sig. Lea Ruckstuhl
Leiterin Fachstelle

Kopie an:

- SRO-Kommission
- SRO-Fachstelle
- SRO-Prüfstelle
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA